

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Volkratshofen e.V." mit der Kurzform "CVJM Volkratshofen e.V." und hat seinen Sitz in Memmingen-Volkratshofen.
2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und ist damit auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund angeschlossen.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 2 Grundlage**

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der "Pariser Basis":

*"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten".*

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen.

Die in der "Pariser Basis" festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

2. Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der "Pariser Basis" nach Leib, Seele und Geist dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
  - b) Förderung von Gemeinschaft unter den Mitgliedern
  - c) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewußtem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:
  - a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
  - b) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in Fragen und Problemen junger Menschen
  - c) missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
  - d) Feierstunden, Gesang, Musik, Sport
  - e) frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitglieds zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins. Durchführung von Freizeiten und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern
  - f) Jugendpflege und Sozialarbeit
  - g) Förderung von Projekten in der 3. Welt

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Hauptausschusses.
3. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
5. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Hauptausschusses.

6. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Jungschargruppen am Vereinsleben teilnehmen.

### § 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Hauptausschuß
3. dem Vorstand

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ruft der Vorstand einmal im Jahr alle Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuß zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher durch schriftlich Einladung und durch Anschlag im Vereinsheim bekanntzumachen.
4. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

### § 8 Durchführung der Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schriftführers und des Kassiers erfolgt in je einem separaten Wahlgang. Ein Mitglied gilt als gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese erforderliche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei diesem entscheidet die relative Mehrheit - bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
4. Die Wahl der 3 Beisitzer erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Hierbei gelten die drei Mitglieder mit den meisten Stimmen als gewählt.

### § 9 Beschlüsse

1. Alle Versammlungen der Mitglieder sind nur beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Drittel nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung der Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Beschlüsse in den Versammlungen der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
3. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet – außer bei der Wahl des Hauptausschusses – die Versammlung selbst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### § 10 Hauptausschuß (HA)

1. Der Hauptausschuß besteht aus wenigstens 7 Mitgliedern und setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie drei Beisitzern zusammen.
2. Der Hauptausschuß wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder des HA sind wieder wählbar.
2. Scheidet ein Mitglied des HA vorzeitig aus, so beruft der HA für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den Mitgliedern.
3. Der 1. Vorsitzende muß eine Neuwahl des HA ansetzen, wenn dies wenigstens 40% der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.
4. Der Hauptausschuß kann weitere Mitglieder berufen.
5. Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die in dieser Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
  - a) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein
  - c) Aufstellung einer Vereinsordnung (Aufnahme von Mitgliedern, Abzeichen, Feste, Beirat, usw.)
  - d) Ausschluß von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
  - e) Die Geschäftsführung mit Ausnahme der laufenden Geschäfte
  - f) Die Erstellung der Jahresrechnung

6. Der Schriftführer hat die Protokolle über die HA-Sitzungen und die Mitgliederversammlungen zu führen.
7. Der Kassier hat für eine ordnungsgemäße Kassenführung zu sorgen. Außerdem hat er der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der vorher durch die vom HA bestellten Revisoren zu prüfen ist.
8. Der Hauptausschuß wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

#### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, so wird vom Hauptausschuß ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus seinen Reihen gewählt.
4. Der Hauptausschuß muß eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies wenigstens 40 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
5. Aufgaben des Vorstandes :
  - a) Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - b) Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht vom Hauptausschuß bestimmt werden können
  - c) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Hauptausschusses
  - d) Einberufung der Hauptausschußsitzungen, wobei bei der Termin - festlegung darauf zu achten ist, daß möglichst alle Mitglieder des HA dabei sein können
  - e) Leitung der satzungsgemäßen Versammlungen
6. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende immer bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handelt; ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied des Hauptausschusses mit der der Ausführung.

#### § 12 Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.
2. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuß geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Entsprechend der Satzung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur jährlichen Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichtet.

### § 13 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.  
Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung der Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.  
Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
3. Von der Satzungsänderung ausgenommen sind die biblische Grundlage und die Gemeinnützigkeit. (vgl. §2 und §3 )

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen.

Memmingen - Volkratshofen, den .....